



# **Amtsgericht Jever**

## **Beschluss**

### **Terminbestimmung**

**10 K 13/23**

**29.01.2025**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

**Montag, 7. April 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever**  
**Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Raum 203,**

das in dem Grundbuch von Schortens Blatt 14503 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück, und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Schortens	16	77/119	Gebäude- und Freifläche, Diekenweg 2	665

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 155.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit Anbau (ehem. Stall); Baujahr: um 1912 (Jahr der Gebäudeeinmessung); Geschosse: Keller, Erd- und Dachgeschoss; Raumauflistung: im Keller: ein kleiner Kellerraum, im Erdgeschoss: zwei Flure, Garderobe, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Bad, WC und Terrasse, im Dachgeschoss: Flur, Schlafzimmer, Abstellraum, Dachboden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms  
Rechtspflegerin